

VERORDNUNG DES MINISTERRATES
vom 15 Dezember 2008
über die Sonderwirtschaftszone Starachowice

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über Sonderwirtschaftszonen (Gesetzblatt 2007 Nr. 42, Ziffer 1352 und 2008 Nr. 118, Ziffer 746) wird verfügt, wie folgt:

- § 1. 1. Die Sonderwirtschaftszone "Starachowice", gegründet durch die Verordnung des Ministerrats vom 9. September 1997 über die Gründung der Sonderwirtschaftszone "Starachowice" (Gesetzblatt Nr. 135, Ziffer 906, mit späteren Änderungen), nachfolgend "Zone" genannt, umfasst ein eingegrenztes Gebiet, dessen Ausmaße in einer Anlage zur vorliegenden Verordnung genau definiert werden.
2. Die Zone umfasst Land mit einer Fläche von 644,4646 ha, das zu den Gebieten der folgenden Städte gehört: Kielce, Ostrowiec Swietokrzyski, Pulawy, Skarzysko-Kamienna, Starachowice sowie zu den Gemeinden: Ilza, Konskie, Mniszkow, Morawica, Piekoszow, Polaniec, Sedziszow, Staporkow, Suchedniow, Szydlowiec und Tulowice.
3. Die Zone funktioniert bis zum 31 Dezember 2026.
4. Verwalter der Zone ist die Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ SA mit Sitz in Starachowice.
- § 2. Befreit von der Einkommenssteuer von Rechtspersonen sind die Einkommen des Verwalters der Zone für die Ausgaben im Steuerjahr oder in dem darauffolgenden Jahr zugunsten der Entwicklung der Zone, einschließlich für den Erwerb durch den Verwalter von Immobilien oder anderen Gegenständen, die der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Zone dienen, sowie für die Modernisierung und den Ausbau der wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur in der Zone.
- § 3. Die vorliegende Verordnung tritt am 30 Dezember 2008 in Kraft.

Vorsitzender des Ministerrats D. Tusk